Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/2/26 90/19/0042

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §22 Abs1;

Rechtssatz

Voraussetzung für das Vorliegen eines fortgesetzten Deliktes ist, daß jede der gesetzten Handlungen den Tatbestand DESSELBEN Delikts erfüllt (Hinweis E 25.10.1989, 89/03/0145).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190042.X01

Im RIS seit

26.02.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at